

# Tax & Legal Alert

Tschechische Republik, Nummer 7, den 9. September 2008

Tax & Legal Alert ist ein elektronischer Newsletter, der von PricewaterhouseCoopers herausgegeben wird. Wir informieren Sie darin über die steuerlichen und rechtlichen Neuigkeiten, die Ihr Unternehmen beeinflussen können.

Fall Sie Tax & Legal Alert abnehmen möchten, setzen Sie sich bitte mit Dana Kučerová in Kontakt:

Tel.: +420 251 152 524  
dana.kucerova@cz.pwc.com



*Gegenwärtig kommt es zu mehreren Änderungen der Steuervorschriften. Im Gegensatz zu der Novelle des Umsatzsteuergesetzes (siehe TLA Nr. 6) befinden sich die Änderungen im Bereich der Körperschaft- sowie Einkommensteuer bisher in der Phase eines Gesetzesentwurfes. Was ist nun nach der Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens zu erwarten?*

## **Vorbereitete Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuer**

Das Abgeordnetenhaus des tschechischen Parlaments wird über die Novelle des Gesetzes über die Einkommensteuer verhandeln („ESG“). Ihre Wirksamkeit ist vom 1. Januar 2009 vorgesehen. Wir bringen unten die aktuelle Übersicht der wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen:

## **Anteilsübertragung**

Durch die Novelle werden einige Bestimmungen über die Anteilsübertragung bedeutend geändert.

## **Erweiterung des Steuergegenstandes bei steuerlich nicht ansässigen Personen bei der Anteilsübertragung**

Außer der Begriffsänderung Anteilsverkauf auf Anteilsübertragung (neu wird in die Novelle außer dem Anteilsverkauf zB auch die Anteilseinlage einbezogen) erweitert die Novelle die Definition der Einkünfte aus Quellen im Gebiet Tschechiens für die steuerlich nicht ansässigen Personen ebenfalls auf Einkünfte aus der Anteilsübertragung, die von den steuerlich nicht ansässigen Personen an Gesellschaften mit Sitz in Tschechien fließen.

In der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes werden unter die Einkünfte aus Quellen in Gebiet Tschechiens für die steuerlich nicht ansässigen Personen auch die Einkünfte aus dem Verkauf eines Anteils an Gesellschaften, die ihren Sitz in Tschechien haben, einbezogen. Dies gilt jedoch nur in dem Fall, dass diese Einkünfte von einem tschechischen Steueransässigen oder einer Betriebsstätte einer ausländischen Person in Tschechien fließen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus der Anteilsübertragung kann weiterhin durch das Abkommen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung (DBA) geregelt sein.

## **Erweiterung der Befreiung bei der Anteilsübertragung an eine Gesellschaft aus anderen EU-Mitgliedstaaten**

Ab dem 1. 1. 2008 kommt es zur Befreiung der Einkünfte aus der Übertragung der Anteile an Tochtergesellschaften bei der Muttergesellschaft mit Sitz in Tschechien, soweit noch einige andere Bedingungen erfüllt sind. Die Befreiung erweitert sich in dem Gesetzesentwurf auch an Einkünfte aus der Übertragung eines Anteils an tschechischen Tochtergesellschaften, die an Gesellschaften mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat fließen. Es betrifft jedoch nur die Gesellschaften, die keine Betriebsstätte in Tschechien haben (ausgenommen den Anteil an sog. Immobiliengesellschaften – siehe unten).

## **Beispiel**

*Eine deutsche Gesellschaft verkaufte einen 100% Anteil an einer tschechischen Gesellschaft einem tschechischen Steueransässigen.*

*Lösung (gegenwärtige Regelung): Sowohl das ESG als auch das DBA ermöglichen die Besteuerung der Anteilsübertragung in Tschechien. Die deutsche Gesellschaft ist also verpflichtet, die Einkünfte aus der Anteilsübertragung an der tschechischen Tochtergesellschaft in Tschechien zu versteuern.*

*Lösung (die vorgeschlagene Regelung): Das DBA ermöglicht nach wie vor die Besteuerung der Einkünfte in Tschechien. Das ESG befreit jedoch diese Einkünfte von der Besteuerung in Tschechien. Die Einkünfte der deutschen Gesellschaft werden also nicht mehr in Tschechien besteuert.*

## **Anteilsübertragung an Immobiliengesellschaften**

Die Befreiung bei der Übertragung eines Anteils an den sog. Immobiliengesellschaften wird nach der Novelle des ESG nicht mehr möglich sein. Unter der Immobiliengesellschaft versteht sich ein Subjekt mit Sitz sowohl in Tschechien als auch im Ausland, dessen Vermögen in der Marktbewertung mindestens zu 50% aus Immobilien besteht, die sich im Gebiet Tschechiens befinden.

## **Kontakte:**

Lenka Mrázová, Direktorin  
lenka.mrazova@cz.pwc.com  
+420 251 152 553

Petr Hájek, Manager  
petr.hajek@cz.pwc.com  
+420 251 151 246

**PricewaterhouseCoopers  
Ambroz & Dark, advokáti, v.o.s.**

Büro Prag  
Kateřinská 40, 120 00 Praha 2  
+420 251 151 111

Büro Brno  
náměstí Svobody 20, 602 00 Brno  
+420 542 520 111

Büro Ostrava  
Zámecká 20, 702 00 Ostrava  
+420 595 137 111

[www.pwc.com/cz](http://www.pwc.com/cz)

## Unterkapitalisierung

Wegen negativen Reaktionen seitens der Experten hat sich das Finanzministerium entschieden, die gegenwärtigen Regeln für die Unterkapitalisierung, die mit der Wirksamkeit zum 1. Januar 2008 eingeführt wurden, zu mildern.

Durch den Entwurf werden die Regeln für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Finanzkosten aus Krediten und Darlehen zwischen nicht verbundenen Personen aufgehoben. Ferner werden die Beschränkungen für die maximale Höhe der abzugsfähigen Finanzkosten in Höhe eines einheitlichen um 4 Prozentpunkte erhöhten Zinssatzes aufgehoben.

Neu wird im Rahmen des Unterkapitalisierungstests nur das Verhältnis zwischen der Höhe der Kredite und Darlehen einerseits und dem Eigenkapital unter den verbundenen Personen oder aus Krediten von Banken, die durch eine verbundene Person sichergestellt wurden, andererseits beurteilt. Das Verhältnis, nach dem die steuerliche Abzugsfähigkeit der Finanzkosten aus diesen Krediten und Darlehen beurteilt wird, bleibt 2 : 1, bei den Bankinstitutionen 3 : 1.

Für Kredite und Darlehen, die bis zum 31. 12. 2007 abgeschlossen wurden (mit einigen Ausnahmen bei Verträgen, die bis zum 31. 12. 2003 abgeschlossen wurden), kann der Wortlaut des Gesetzes bis zum 31. 12. 2007 auch für den Besteuerungszeitraum, der im Jahre 2008 beginnt, angewendet werden.

Für Kredite und Darlehen sowie die Zusätze zu den Krediten und Darlehen, die nach dem 31. 12. 2007 abgeschlossen wurden, kann die vorgeschlagene Fassung des Gesetzes für den Besteuerungszeitraum, der im Jahre 2008 beginnt, angewendet werden.

## Investitionsanreize

Gesellschaften, die Investitionsanreize in Anspruch nehmen, sind nach dem gegenwärtigen Wortlaut des ESG verpflichtet, alle Bestimmungen des Gesetzes zur Herabsetzung der Besteuerungsgrundlage in maximaler Höhe in Anspruch zu nehmen (insbesondere die Geltendmachung der Abschreibungen, Berichtigungsposten, Steuerverluste usw.). Der Entwurf beschränkt die Pflicht, die Herabsetzung der Steuer in Anspruch zu nehmen, nur auf bestimmte Posten (d. h. nur durch die Geltendmachung der Abschreibungen, Berichtigungsposten, Steuerverluste usw.). Die Steuerzahler werden somit nicht gezwungen, eine zusätzliche Steuererklärung bei jeder geringsten zusätzlichen Änderung der Besteuerungsgrundlage, einzureichen.

Eine andere positive Änderung ist die Herabsetzung der Sanktion für die Nichteinhaltung der oben beschriebenen Bedingung auf das Einfache des Steuersatzes (statt des gegenwärtigen Zweifachen) und die Änderung der Besteuerungsgrundlage, zu der es durch diese Pflichtverletzung gekommen ist.

Beide Änderungen können auch die Steuerzahler beanspruchen, bei denen die Zusage der Investitionsanreize vor der Wirksamkeit des Gesetzes gewährt wurde.

## Entsorgung der Bestände

Das ESG führte zum 1. 1. 2008 die Möglichkeit ein, entsorgte Vorräte unter Erfüllung von einigen formellen Bedingungen von Steuer abzuziehen. Bei den Nahrungsmitteln und Medikamenten war eine der Bedingungen der Ablauf der Haltbarkeitsdauer. Es kam zu der Situation, in der bei der Entsorgung einiger Nahrungsmittel die gegebene Bestimmung nicht angewendet werden konnte, da bei ihnen das Verfallsdatum nicht festgelegt wurde (nur die minimale Haltbarkeit oder keines davon).

Die vorgeschlagene Gesetzesfassung beseitigt diesen Mangel. Es wird möglich sein, die entsorgten Nahrungsmittel, die aus jeglichem gesetzlich festgelegten Grunde nicht in den Umlauf gesetzt werden dürfen, von Steuer abzuziehen.

## Finanzleasing

Die seit dem 1. 1. 2008 wirksame Gesetzesnovelle hat die Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von 1 % aus der Gesamtmierte beim Finanzleasing im Falle, wo dieses 1 % in Gesamtsumme CZK 1 Million für einen Besteuerungszeitraum übersteigt, eingeführt. Der Regierungsentwurf hebt diese steuerliche Nichtabzugsfähigkeit auf.

## Sanktionen aus Schuldverhältnissen

Zu den quellensteuerpflichtigen Einkünften aus Tschechien sollten nach dem Gesetzesentwurf auch die Sanktionen aus Schuldverhältnissen gehören, die tschechischen Ansässigen an die tschechischen Nichtansässigen zahlen.

Die praktische Auswirkung wird es insbesondere bei den Nichtansässigen aus Ländern geben, mit denen kein DBA abgeschlossen wurde, oder wenn das DBA solche Besteuerung in Tschechien ermöglicht.

## Erweiterung einiger Steuerbefreiungen auf Norwegen und Island

Die Pflicht, ausgezahlte Dividenden, Kredit-, Darlehenszinsen und Schuldverschreibungszinsen sowie Lizenzgebühren mit der Quellensteuer zu besteuern, wird ab dem 1. Januar 2011 abgeschafft, falls die Einkünfte nach Norwegen oder Island ausbezahlt werden (bei der Erfüllung von allgemeinen Bedingungen für die Befreiung, die in der Richtlinie über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen festgelegt sind).

## Spende als Steuerfreibetrag aus der Besteuerungsgrundlage

Vorgeschlagen wird auch die Erweiterung der Möglichkeit, Spenden, die in einen anderen EU-Staat, nach Norwegen oder Island gewährt werden, von der Besteuerungsgrundlage abzuziehen, und zwar unter ähnlichen Bedingungen wie in Tschechien. Der Zweck der Spende wird nach der Rechtsordnung des Staates beurteilt, in den sie gewährt wird. Besteht in diesem Land keine entsprechende Regelung für solche Spende, wird die tschechische Rechtsregelung angewendet.

## Strengere Regeln für die Bildung von gesetzlichen Rücklagen

Nach dem Rücklagengesetz können Rücklagen für die Reparaturen des Sachvermögens gebildet werden. Der Gesetzesentwurf führt eine weitere Bedingung für die Bildung von diesen Rücklagen ein.

Es wird notwendig sein, Finanzmittel in gleicher Höhe auf ein spezialisiertes Konto bei einer Bank zu überweisen. Werden die Finanzmittel auf dieses Konto nicht überwiesen, wird es notwendig sein, diese Rücklage spätestens im nachfolgenden Besteuerungszeitraum aufzulösen.

## Änderungen im Bereich der Einkommensteuer und der Sozialversicherung

Die Novelle beinhaltet auch Änderungen bezüglich der Einkommensteuer, die am 1. Januar 2009 wirksam werden sollen.

## Steuersätze und Steuernachlässe für natürliche Personen

Die bedeutendste Änderung in der ehemaligen Konzeption der Regierungsreform ist die Beibehaltung des Steuersatzes und der Steuerermäßigungen für die natürlichen Personen in der Höhe, die für das Jahr 2008 festgelegt wurde. Ab dem Jahre 2009 sollte der Steuersatz also 15% betragen, gegenüber der ursprünglich verabschiedeten Senkung auf 12,5%. Die Änderung sollte durch die Senkung der Versicherungsbeiträge auf die Sozialversicherung, die durch den Arbeitnehmer bezahlt werden, und zwar von 8% auf 6,5%, kompensiert werden. Die Versicherungsbeiträge sollten dadurch vermindert werden, dass die Arbeitnehmer keine Beiträge auf die Krankengeldversicherung und Beiträge auf die staatliche Beschäftigungspolitik zahlen werden. Beide Bestandteile sollen ausschließlich von dem Arbeitgeber getragen werden. Die Beiträge für die Rentenversicherung werden weiterhin sowohl von Arbeitnehmern (die oben angeführten 6,5 %) als auch von Arbeitgebern bezahlt.

## Wertpapiere

Die Novelle vereinfacht die Formulierung der Bestimmung, durch die die Einkünfte aus dem Wertpapierverkauf befreit werden (§ 4 Abs. 1 Buchst. w) ESG). Der Entwurf kehrt zu der allgemeinen Bezeichnung Wertpapiere zurück. Neu soll für die Befreiung der Einkünfte aus dem Verkauf der Wertpapiere nur der Direktanteil am Grundkapital oder an den Stimmrechten beurteilt werden, und nicht mehr der direkte und der indirekte Anteil.

## Arbeitnehmerbildung

Ebenfalls die Kosten für die Arbeitnehmerbildung, die für diese von der Einkommensteuer befreit sind und für die Arbeitgeber einen steuerlich abzugsfähiger Aufwand darstellen, sollen neu festgelegt werden. Statt der früher bekannten Begriffe Erhöhung und Vertiefung der Qualifikation werden die entsprechenden Bestimmungen nur auf das Arbeitsgesetzbuch hinweisen.

## PricewaterhouseCoopers Steuerpartner

### Stephen Booth

stephen.booth@cz.pwc.com  
+420 251 152 888

### Zuzana Vaněčková

zuzana.vaneckova@cz.pwc.com  
+420 251 152 801

### Viera Kučerová

viera.kucerova@cz.pwc.com  
+420 251 151 255

### Glen Lonie

glen.lonie@cz.pwc.com  
+420 251 152 619

### Peter Skelhorn

peter.skelhorn@cz.pwc.com  
+420 251 152 811

### Paul Stewart

paul.stewart@cz.pwc.com  
+420 251 152 711

## Ambruz & Dark Partners

### Vladimír Ambruz

vladimir.ambruz@ambruzdark.com  
+420 251 152 921

### Jan Spáčil

jan.spacil@ambruzdark.com  
+420 251 152 923

## Tax & Legal Alert

Česká republika, Nummer 7, September 2008

Tax & Legal Alert připravuje oddělení daňových a právních služeb PricewaterhouseCoopers ve spolupráci s Ambruz & Dark, advokáti, v.o.s., asociovanou advokátní kanceláří poradenské společnosti PricewaterhouseCoopers.

Upozornění: Informace obsažené v tomto materiálu mají obecný charakter a neposkytují souhrnnou analýzu zmíněných témat. Uživatelé by před konáním nebo zdržením se konání na základě informací obsažených v tomto materiálu měli zvážit využití příslušných profesionálních služeb. Nebudou akceptovány jakékoli nároky na odškodnění za kroky podniknuté ve vztahu k tomuto materiálu.

© 2008 PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. Všechna práva vyhrazena. "PricewaterhouseCoopers" označuje českou společnost PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o., či dle kontextu síť členských společností PricewaterhouseCoopers International Limited, z nichž každá je nezávislou právní osobou.

## Superbruttolohn für ausländische Mitarbeiter

Insbesondere für die ausländischen Mitarbeiter wird die neue Regelung des "Superbruttolohns" eine bedeutende Änderung darstellen. Nimmt der Arbeitnehmer an einem fremden Sozialversicherungssystem teil, erhöht sich seine Besteuerungsgrundlage nicht um die vom Arbeitgeber im Ausland tatsächlich entrichteten Versicherungsbeiträge, sondern um den Betrag, den der Arbeitgeber in das tschechische System bezahlt hätte. In der Praxis bedeutet dies, dass jegliche Planung der Teilnahme an anderen Sozialversicherungssystemen aus der Sicht der Einkommensteuer unwirksam bleibt (abgesehen von Versicherungsbeiträgen in einzelnen Systemen). Diese Berechnungsart des Superbruttolohnes wird durch die Novelle auch bei den Arbeitnehmern eingeführt, bei denen der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, die Versicherungsbeiträge zu entrichten. In der Zukunft sollte also die Besteuerungsgrundlage auch bei diesen Arbeitnehmern um die Beiträge auf die Sozial- und Krankenversicherung erhöht werden, obwohl sie vom Arbeitgeber nicht gezahlt werden.

Alle diese Änderungen können Ihre unternehmerischen Aktivitäten beeinflussen. Wenn Sie die praktischen Auswirkungen in Bezug auf konkrete Bedingungen Ihrer Gesellschaft besprechen möchten, setzen Sie sich bitte mit David Borkovec oder Lenka Mrázová für die Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuer und Petr Frisch oder Lucie Rytířová für die Änderungen im Bereich der Einkommensteuer in Verbindung.

## Seminar

Alle Änderungen möchten wir Ihnen auch bei einem Seminar vorstellen, welches auf alle vorgebereiteten und bereits angenommenen Änderungen ausgerichtet ist. Unsere Experten auf einzelne Bereiche der Umsatzsteuer sowie der Einkommen- und Körperschaftsteuer erklären gesamte Auswirkungen der Änderungen.

Das Seminar findet am Mittwoch, den 5. November 2008 um 9:00 Uhr im Gebäude der PricewaterhouseCoopers, Kateřinská 40, Prag 2 statt.

Wenn Sie an diesem Seminar teilnehmen möchten, registrieren Sie sich bitte bei Markéta Kroupová per folgende E-Mail:

[marketa.kroupova@cz.pwc.com](mailto:marketa.kroupova@cz.pwc.com).